

## Der Film im öffentlichen Recht

## Beuss, Werner Berlin, 1932

Lfd. Nr. 51 Steuer für Wanderbetriebe (19.9.27).

urn:nbn:de:hbz:466:1-74677

In der Praxis der Anwendung der Bestimmungen auf Veranstaltungen der Jugendpflege sind die Steuerbehörden mehrfach von der Anschauung ausgegangen, als ob die Steuerfreiheit bei diesen Veranstaltungen dann verwirkt sei, wenn ein Eintrittsgeld erhoben oder Überschüsse erzielt seien. Ich weise deshalb ausdrücklich darauf hin, daß für die Steuerfreiheit von Veranstaltungen der Jugendpflege nicht die Voraussetzung besteht, daß kein Eintrittsgeld erhoben oder kein Überschuß erzielt werde, oder der Überschuß für mildtätige Zwecke bestimmt werden müsse. Auch die "Gewerbsmäßigkeit" einer Veranstaltung ist kein Grund zur Entziehung der Steuerfreiheit. Da vielmehr gerade gewerbsmäßige Veranstaltungen die Zwecke der Jugendpflege oft am besten zu fördern geeignet sind — man denke etwa an musikalische Darbietungen von Berufskünstlern —, so können sie sinngemäß nicht von der Steuerfreiheit ausgenommen sein. Sofern der jugendpflegerische Charakter einer Veranstaltung gemäß Nr. 3 des § 2 feststeht und die übrigen in der Nr. 3 genannten Voraussetzungen erfüllt sind, ist sie als solche von der Steuer zu befreien.

## Ermäßigung der Vergnügungssteuer für Filme von künstlerischem Wert

RdErl. d. MfWKuV. vom 16. 4. 26 — U IV. 762.

Gemäß Erlaß vom 1. Juli 1924 — U IV 11335, AIIIW — [vgl. lfd. Nr. 62] ist zur Ausführung des Art. II §8 Abs. 3 der Reichsratsbest. über die Vergnügungssteuer in der Fassung vom 7. Juli 1923 bei dem Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht ein Prüfungsausschuß gebildet worden. Seine Tätigkeit wurde zunächst beschränkt auf die Prüfung des volksbildenden Wertes von Bildstreifen. Nunmehr ist sie auch auf die Prüfung des künstlerischen Wertes von Filmen ausgedehnt worden.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern ersuche ich, die Gemeindebehörden entsprechend zu verständigen.

An die Herren Regierungspräsidenten; in Berlin: an den Herrn Oberpräsidenten.

Abschrift übersende ich ergebenst unter Bezugnahme auf das Rundschreiben der Herren Reichsminister des Innern und der Finanzen vom 22. August 1924 — RMdI.: III 6564; RMdF.: III B 10751 — zur gefälligen Kenntnisnahme und mit der Bitte, die Steuerstellen entsprechend zu verständigen.

An die außerpreußischen Unterrichtsministerien.

## Vergnügungssteuerpflicht für Unternehmungen im Umherziehen.

RdErl. d. MdI., d. FM., d. Mf. WKu. V. u. d. MfHuG. v. 19. 9. 1927 — IV St. 972, II B 9748, U. IV 7560 u. II a 4473 —.

(MBliV. S. 946.)

In Ergänzung des RdErl. v. 10.5.1922 (MBliV. S. 492) [vgl. lid. Nr. 43] bestimmen wir folgendes:

Wenn bei einem Unternehmen im Umherziehen, das an verschiedenen Orten vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vornimmt,

105

51

sich weder der Wohnort des Unternehmers noch — in Ermangelung eines solchen — der Geschäftssitz des Unternehmens in Preußen befindet, so hat darüber, ob die Veranstaltungen künstlerisch hochstehend und die Voraussetzungen ordnungsmäßiger Geschäfts- und Kassenführung erfüllt sind (Art. II § 22 der Reichsratsbestimmungen über die Vergnügungssteuer RGBl. 1926 I S. 262 [vgl. lid. Nr. 41]), der Reg.-Präs. zu entscheiden, in dessen Bezirk die preußische Gemeinde liegt, in der mit den Veranstaltungen begonnen wird. Seine Entscheidung gilt für alle anderen preußischen Gemeinden, in denen die gleichen Veranstaltungen stattfinden, auch wenn die Gemeinden in anderen Regierungsbezirken liegen. Wird mit den Veranstaltungen in der Stadt Berlin begonnen, so ist zur Entscheidung der Oberpräs. in Charlottenburg zuständig.

Zusatz für den Reg.-Präs. in Erfurt: Auf den Bericht v. 20, 7, 1927 — Nr. 1381 I C.

An die Ober- und Reg.-Präs., die Landräte u. die Gemeindeverwaltungen.

52 Befreiung von Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 20. 7. 1929

— IV St 577 III u. II B 7872.

(MBliV. S. 612.)

Der Reichsrat hat durch Verordnung v. 2, 7, 1929 (Bek. v. 9, 7, 1929, RGBl, I S. 134)\*) die Bestimmungen über die Vergnügungssteuer in der Fassung der Bek. v. 12, 6, 1929 (RGBl, I S. 262) [vgl, lid. Nr. 41] dahin ergänzt, daß Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstags unternommen werden, der Vergnügungssteuer nicht unterliegen.

An die Ober- u. Reg.-Präs., Landräte und Gemeindebehörden.

Befreiung von Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, von der Vergnügungssteuer.

RdErl. d. MdI. u. d. FM. v. 19. 7. 1930 — IV St 929 u. II B 2365.

(MBliV. S. 653.)

Zur Vermeidung von Zweifeln weisen wir darauf hin, daß die vom Reichsrat durch die VO. v. 2.7.1929 (RGBI. I S. 134) [vgl. lid. Nr. 52] verfügte Freistellung der Veranstaltungen, die am 11. August aus Anlaß und zu Ehren des Verfassungstages unternommen werden, sich

<sup>\*)</sup> Nicht abgedruckt, da in lfd. Nr. 41 berücksichtigt.